

93/62+63

ZONENVORSCHRIFTEN Zentrumszone 2014

Gestützt auf § 133 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, erlässt die Einwohnergemeinde Rickenbach folgende Bestimmungen:

Zonen	§1	1 Unterteilung	Das Gemeindegebiet von Rickenbach ist gemäss Zonenplan in folgende Zonen unterteilt:														
		2 Bauzonen	- Wohnzone Hang WH - Wohnzone zweigeschossig mit niedriger Ausnützung W2a - Wohnzone zweigeschossig mit erhöhter Ausnützung W2b - Wohnzone dreigeschossig W3 - Kernzone Entwicklung K - Kernzone Erhaltung KE - Zentrumszone Z - Gewerbezone G - Industriezone I - Arbeitszone A1 und A2 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBau - Reservezone Wohnen RW - Reservezone Industrie RI														
Zentrumszone Z	§ 7a	1 Zweck	Zentrum für Einkaufen, Arbeiten und Wohnen														
		2. Nutzung	Zulässig sind öffentliche Bauten, Wohnbauten, Läden sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe														
		3 Baumasse	<table><tr><td>Geschossflächenziffer oberirdisch</td><td>1.35</td></tr><tr><td>Geschossflächenziffer unterirdisch</td><td>0.6</td></tr><tr><td>Vollgeschosszahl</td><td>2-3 G</td></tr><tr><td>Fassadenhöhe</td><td>10.5 m</td></tr><tr><td>Gesamthöhe</td><td>max. 13.5 m</td></tr><tr><td>Grünflächenziffer</td><td>min. 30 %</td></tr><tr><td>- Baumequivalent</td><td>30 m2</td></tr></table>	Geschossflächenziffer oberirdisch	1.35	Geschossflächenziffer unterirdisch	0.6	Vollgeschosszahl	2-3 G	Fassadenhöhe	10.5 m	Gesamthöhe	max. 13.5 m	Grünflächenziffer	min. 30 %	- Baumequivalent	30 m2
Geschossflächenziffer oberirdisch	1.35																
Geschossflächenziffer unterirdisch	0.6																
Vollgeschosszahl	2-3 G																
Fassadenhöhe	10.5 m																
Gesamthöhe	max. 13.5 m																
Grünflächenziffer	min. 30 %																
- Baumequivalent	30 m2																
		4 Gestaltung	Jedes Bauvorhaben entlang der Dorfstrasse hat sich der bestehenden Umgebung anzupassen, insbesondere durch die Stellung der Baukörper, die kubische Gestaltung und die Dachform. Die Fassaden sind in natürlichen, ortsüblichen Materialien wie verputztem Mauerwerk, Stein oder Holz auszuführen. Die Dachform ist frei. Für die Beurteilung von Baugesuchen entlang der Dorfstrasse für Neubauten und wesentliche Umbauten ist zur Qualitätssicherung eine unabhängige fachkundige Beratung beizuziehen.														

welche die räumliche Eingliederung und die Gestaltung aus architektonischer, raumplanerischer und denkmalpflegerischer Sicht fachkundig beurteilen kann. Eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Ortsbildschutz wird eingeholt.

5 Abbruch von
Bauten

Ein Abbruch von schützenswerten Bauten gemäss dem Ortsbildinventar darf nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig mit dem Abbruchgesuch ein bewilligungsfähiges Neubauprojekt vorliegt, dessen Finanzierung sichergestellt ist.

6 Umgebung

Vorplätze und Abstellplätze sind möglichst in wasserdurchlässiger Weise auszuführen.

7 Ausnahmen

Von den Grundmassen und den Gestaltungsvorschriften kann abgewichen werden, wenn dadurch eine im Interesse des Ortsbildes überzeugende Lösung realisiert werden kann.

8 Empfindlich-
keitsstufe

ES II

1. Öffentliche Auflage: 10. Oktober – 8. November 2014

2. Öffentliche Auflage: 24. April – 23. Mai 2015

Beschlossen durch den Gemeinderat Rickenbach am: 1. Juni 2015

Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat am

mit RRB Nr.

2015/ 1417 vom 15.5.2015

Der Staatsschreiber



Übersicht über die Baumassen (§§ 2 - 11 Zonenvorschriften):

Zone	§ ZR	Vollge- schosse- zahl § 16, 17bis KBV	max. Fassa- denGebäude- höhe § 18, 19 KBV	max. Ge- samtFirst- höhe § 18 KBV	max. Ge- bäudelän- ge § 21 KBV	max. Über- bauungs- ziffer § 35 KBV	min. Grün- flächen- ziffer § 36 KBV	Geschossflächenziffer Oberirdisch § 37 KBV	Geschossflächenzif- fer unterirdisch § 37 KBV
Z	7a	2-3	10.5m	13.5 m	-	-	30 %	1.35	0.6

Die Grenzabstände richten sich nach den §§ 22, 24, 33 KBV (Kantonale Bauverordnung).